

lichen Gemeinschaft von grösstem Schaden und muss daher mit allen Mitteln ausgerottet werden». Das sind die Grundsätze, die ein Rechtsbuch der Zeit vertritt! Gnadenlos wird daher die Folter angewandt, denn sie ist das geeignete Mittel, den einzigen Beweis herbeizuführen, der bei diesem «crimen occultum», bei dem Verbrechen im Verborgenen, möglich ist: Das Geständnis des Angeklagten; gibt es doch weder für einen Teufelspakt noch für die meisten Schäden, die gestiftet werden, Beweisgegenstände.

Die tragische Verkettung des Hexenwahnes ist, dass es vor Gott und den Menschen als Verdienst gelten muss, die Mitmenschen, die im Bunde mit dem Teufel unheimlichen, unfassbaren Schaden stiften, dem Tode zuzuführen. Geldgier der Obrigkeit, die das Vermögen der Hingerichteten beschlagnahmt, Machtgier der Beamten, Feindschaft und Hass der Angeber erhalten so von oben her das Ansehen einer Mission im Dienste des Guten, eines Kampfes gegen das Böse!

Erst die Aufklärung mit ihrer Schulung des kritischen Verstandes hat den furchtbaren Irrtum, das grässliche Unrecht erkannt, das in der Christenheit unschuldige Menschen in der furchtbarsten Form aus der Gemeinschaft ausstieß und nicht einmal den Toten den Frieden des Gottesackers schenkte.

In katholischen und protestantischen Landen wütete der Wahn, aber kaum irgendwo so stark wie in unserer Heimat. Aus unseren Geschichtsbüchern kannten wir bisher nicht die Zahl der Opfer, nicht die Art der Prozessführung, nicht das Ende der Verfolgungen. Fingerglück in Archiven hat es nun möglich gemacht, ein Bild der letzten Zeit des unheilvollen Wütens zu geben. Eine Zahl zum voraus, die uns den Umfang des Unheils erkennen lässt: Unser Land hatte im siebzehnten Jahrhundert nicht ganz dreitausend Einwohner, die kleinsten Kinder mitgerechnet. In dreiunddreissig Jahren der Todesurteile brannten gegen dreihundert Leiber auf den Scheiterhaufen beim Hochgericht!

Was bisher bekannt war

Spärlich ist die Kunde, die wir aus den dunkelsten Zeiten unserer Geschichte, aus den Jahren der Hexenverfolgung, haben: Peter Kaiser widmet in seiner «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» den Hexenprozessen sieben Seiten, Kanonikus Johann Baptist Büchel behandelt im Jahrbuch des Historischen Vereines, Band 38, einige Ehren-